

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1965

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	19. 8. 1965	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	236
2124	30. 6. 1964	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	236
2124	16. 3. 1965	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis	236
67	20. 8. 1965	Vierte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden . . .	238
77		Berichtigung der Verordnung über die Bestimmung der Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet werden und der Untersuchungspflicht unterliegen, vom 12. April 1965 (GV. NW. S. 117)	237

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten der Finanzverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 19. August 1965

Auf Grund der §§ 3, 4 a der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111), vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) und vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155) sowie auf Grund des § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

§ 1

Auf die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion wird übertragen:

1. Für die planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und die entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand.
2. Für die Beamten der Besoldungsgruppe A 12
die Ausübung der Befugnis zur Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung.

§ 2

§ 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn sowie für die Entscheidung und Feststellung nach § 32 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1963 (GV. NW. S. 122) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1965 S. 236.

2124

**Änderung der Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens
an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis**

Vom 30. Juni 1964

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 30. Juni 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 8. Oktober 1963 (GV. NW. 1964 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährleistung des Mindesteinkommens entfällt grundsätzlich, wenn ohne Berücksichtigung des Ein-

kommens aus der Hebammentätigkeit das sonstige Einkommen der Hebamme das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens jährlich erreicht.“

§ 3 Abs. 4 wird gestrichen.

In § 5 Satz 3 werden die Worte „wie hoch das Familieneinkommen im abgelaufenen Jahr war und“ gestrichen.

In § 6 werden die Worte „mit Vordruck II erst nach Ablauf des 1. Kalenderhalbjahres“ gestrichen.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) erforderliche Zustimmung mit Erlaß vom 5. Juli 1965 — VI C 3 — 15.05.02 — III A 2 — 1565/65 — erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 bekanntgemacht.

Köln, den 13. August 1965

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
In Vertretung
Könemann

— GV. NW. 1965 S. 236.

2124

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens
an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis**

Vom 16. März 1965

Auf Grund des § 6 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die 4. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer 2. Tagung vom 16. 3. 1965 für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe folgende Satzung zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) und Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 13. September 1939 (RGBl. I S. 1764) beschlossen:

§ 1

Der Landschaftsverband gewährleistet den Hebammen, die gemäß § 10 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz vom 13. September 1939 die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, ein jährliches Mindesteinkommen.

§ 2

(1) Die Gewährleistung des Mindesteinkommens entfällt, wenn das jährliche Einkommen, das die Hebamme außerhalb ihrer Hebammentätigkeit hat, das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ermächtigt, bei kinderreichen Familien im Bedürfnisfalle die Gewährleistung ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten, wenn sonst eine dem Berufsstande der Hebammen angemessene Lebenshaltung der Gesamtfamilie nicht gesichert wäre.

§ 3

(1) Das Berufseinkommen der Hebammen umfaßt das gesamte Einkommen aus der Hebammentätigkeit mit Ausnahme der

a) Wegegeelder,

- b) Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge,
 c) Geldgeschenke, die Wöchnerinnen oder ihre Angehörigen den Hebammen gewähren.

(2) Besonders abzusetzen sind:

- a) Werbungskosten in Höhe von 25 v.H. der Bruttoberufseinnahmen,
 b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu dem nach § 6 Abs. 1 festzusetzenden Höchstbetrage.

(3) Den Hebammen, die sich im Gewährleistungsgebiet Westfalen-Lippe erstmalig niedergelassen haben, kann im Falle der Bedürftigkeit ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Beihilfe zur Erstausrüstung mit

- a) einem Hebammenkoffer und den notwendigen Instrumentarien,
 b) zwei Entbindungskitteln,
 c) einer Fernsprechanlage und
 d) einem Hebammenschild
 bewilligt werden.

(4) Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs können den Hebammen die Pflichtbeiträge nach Abs. 2 Buchst. b erstattet werden, wenn die Gewährleistung des Mindesteinkommens nach § 2 Abs. 1 entfällt, das Bruttoeinkommen aus der Berufstätigkeit nach Abzug der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge jedoch das Mindesteinkommen nicht erreicht. In diesem Falle dürfen das Nettoeinkommen und der Erstattungsbetrag der Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen zusammen das Mindesteinkommen nicht übersteigen.

§ 4

Hebammen, welche die Gewährleistung des jährlichen Mindesteinkommens in Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, ein Rechnungsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend eingetragen werden müssen. Es sind auch diejenigen Fälle einzutragen, in denen keine Gebühr gezahlt worden ist; dabei ist in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben, weshalb die Zahlung unterblieben ist. Etwaige Naturalvergütungen sind mit ihrem Wert einzusetzen und in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 5

(1) Der Antrag auf Auszahlung des Unterschiedsbetrages zwischen dem tatsächlichen Einkommen und dem gewährleisteten Mindesteinkommen für das vorausgegangene Jahr ist spätestens bis zum 20. Januar eines jeden Jahres über die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nach dem vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches übereinstimmen. Ferner ist anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen die Hebamme außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gehabt hat. Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller gemachten Angaben ist in dem Antrage schriftlich zu versichern.

(2) Die Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe prüft die eingereichten Anträge, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

(3) Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten schuldhafterweise längere Zeit nicht nachgekommen ist.

§ 6

(1) Die Höhe des jährlichen Mindesteinkommens, der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge und die Höhe einer Beihilfe für die Erstanschaffung zur Aufnahme der Berufstätigkeit werden vom Landschaftsausschuß mit Genehmigung des Innenministers festgesetzt.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, die voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können im Falle der Bedürftigkeit auf Antrag Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten. Anträge auf Vorschußzahlungen sind zu begründen und über die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu stellen.

§ 7

(1) Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes vom 8. November 1963 (GV. NW. 1964 S. 7) betr. die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis außer Kraft.

Münster (Westf.), den 30. August 1965

Knäpper

Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung

Virnich Möhl

Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 5. Juli 1965 — VI C 3 — 15.05.02 — III A 2 — 1565/65 — gemäß § 14 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) der Satzung zugestimmt hat.

Münster (Westf.), den 30. August 1965

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1965 S. 236.

77

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Bestimmung der Stoffe, die in ein Gewässer eingeleitet werden und der Untersuchungspflicht unterliegen
vom 12. April 1965 (GV. NW. S. 117)

In der Anlage 2, Spalte II, Zeile 1 muß es statt
 „Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden) 0,3 mg/l“
 richtig heißen:
 „Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden) 0,3 ml/l“.

Düsseldorf, den 18. August 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Klosterkemper i. V.

— GV. NW. 1965 S. 237.

67

**Vierte Verordnung
über die Zuständigkeit von Behörden
zur Abgeltung von Besetzungsschäden**

Vom 20. August 1965

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den
Regierungsbezirk

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | Aachen, |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund | Arnsberg, |
| 3. des Landkreises Detmold | Detmold, |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln | Köln, |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster | Münster. |

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

- | | |
|--|---|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | für den Regierungsbezirk Aachen, |
| 2. der kreisfreien Stadt Dortmund | für die kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid und Witten sowie für den Ennepe-Ruhr-Kreis, |
| 3. des Landkreises Soest | für die kreisfreien Städte Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid und Siegen sowie die Landkreise Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein, |
| 4. des Landkreises Detmold | für die kreisfreien Städte Bielefeld und Herford sowie die Landkreise Bielefeld, Detmold, Halle, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück, |
| 5. des Landkreises Paderborn | für die Landkreise Büren, Paderborn und Warburg, |
| 6. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | für den Regierungsbezirk Düsseldorf, |
| 7. des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach | für den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Siegkreis, |

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 8. der kreisfreien Stadt Bonn | für die kreisfreie Stadt Bonn (nur Abwicklungsfälle), |
| 9. der kreisfreien Stadt Köln | für die kreisfreien Städte Bonn (ausgenommen Abwicklungsfälle) und Köln sowie die Landkreise Bergheim, Bonn, Euskirchen und Köln, |
| 10. der kreisfreien Stadt Münster | für den Regierungsbezirk Münster. |

§ 3

Zuständig für die Entscheidung über Anträge wegen Schäden gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden sind die Ämter für Verteidigungslasten

für den
Regierungsbezirk

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. der kreisfreien Stadt Aachen | Aachen, |
| 2. des Landkreises Soest | Arnsberg, |
| 3. des Landkreises Paderborn | Detmold, |
| 4. der kreisfreien Stadt Düsseldorf | Düsseldorf, |
| 5. der kreisfreien Stadt Köln | Köln, |
| 6. der kreisfreien Stadt Münster | Münster |

§ 4

Zuständig für die Entscheidung in Schadensfällen, die bereits bei dem britischen Entschädigungsgericht (Claims Tribunal) in Herford anhängig, jedoch von diesem noch nicht entschieden waren, sind die Regierungspräsidenten.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung über Anträge, die von den nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen wegen eigener Schäden gestellt werden, sind die Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Anträge von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in der Hand der nach den §§ 1 bis 3 zuständigen kreisfreien Städte oder Landkreise befinden oder die von diesen kreisfreien Städten oder Landkreisen verwaltet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Dritte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besetzungsschäden vom 28. Februar 1963 (GV. NW. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1965 (GV. NW. S. 86), aufgehoben.

Düsseldorf, den 20. August 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1965 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.